

(Staatsminister Graf Bihthum v. Gäßtadt.)

(A) nahme des Verfahrens. Dieser Umstand mußte namentlich auch Einfluß haben auf die Regelung der Kostenfrage.

Dem Mitgliede, das dem Oberverwaltungsgerichte von den beiden Fürstentümern gemeinschaftlich für die Bearbeitung der reußischen Streitsachen gestellt wird, „dem reußischen Räte“, sollen übrigens auch sächsische Streitsachen zur Bearbeitung übertragen werden, da er mit den reußischen Sachen nicht voll beschäftigt sein wird.

Ein besonderes Interesse wird der Landtag natürlich für die Frage haben: Wie hat man sich über die Kostenfrage geeinigt?

Als Grundlage hierfür sind die Bevölkerungsziffern der beteiligten Staaten genommen worden. Ich bemerke hierzu, daß die Fürstentümer Reuß nach der Einwohnerzahl rund den 22. Teil der Gesamtbevölkerung des Königreichs Sachsen und der Fürstentümer umfassen. Die Beiträge der reußischen Staaten sind weiter auf die fortdauernden Ausgaben beschränkt worden, weil ihr Anschluß an das Oberverwaltungsgericht eine Vermehrung der einmaligen Ausgaben nicht erwarten läßt. Schließlich ist ihnen noch ein Abzug von 20 Prozent zugebilligt worden, weil die Anfechtungsklagen, mit denen sie, wie bereits hervorgehoben worden, allein das Oberverwaltungsgericht in Anspruch nehmen werden, nach dem Durchschnitte der Jahre 1904 bis 1910 in Sachsen nur rund vier Fünftel der beim Oberverwaltungsgerichte behandelten Sachen ausmachen. Die Einstellungen bei Kap. 36a des Staatshaushalts-Etats für 1912/13 lassen erkennen, daß das sächsische Oberverwaltungsgericht 219 442 M. Zuschuß zu den Ausgaben beansprucht. Auf die beiden Fürstentümer Reuß würde dann die Summe von 7870 M. entfallen.

Nach ganz der gleichen Berechnungsweise sollen die Fürstentümer Anteil nehmen an dem Aufwande für Wartegelder, Pensionen und dergleichen, natürlich nur insoweit, als es sich nicht um Beamte des Oberverwaltungsgerichtes handelt, die schon vor dem Anschlusse der Fürstentümer aus dem Dienste geschieden sind.

Die Staatsregierung legt den Staatsvertrag der Ständeversammlung vor, weil er in die Gesetzgebung des Landes eingreift und weil er außerdem auf seine ganze Dauer, also über eine Finanzperiode hinaus von finanzieller Bedeutung ist, und hofft Ihre Zustimmung dazu zu finden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Zöphel.

Abg. Dr. Zöphel: Die nationalliberale Fraktion (C) ist gern bereit, der Genehmigung, die die Königl. Staatsregierung im Schlusse beantragt, näher zutreten, und ist im wesentlichen auch mit dem Inhalte des Vertrages einverstanden. Insbesondere auch die Regelung der finanziellen Verhältnisse scheint den zugrunde liegenden Bedingungen zu entsprechen. Aber es sind offenbar über die finanzielle Frage und auch über die Frage, in welchem Umfange die reußische Gesetzgebung für die Verwaltungsrechtsprechung von Bedeutung werden kann, immerhin Erörterungen und Mitteilungen notwendig. Deshalb glauben wir, ohne eine Beratung in den Deputationen nicht zu einer endgültigen Stellung zu kommen. Wir beantragen dementsprechend, da die Gesetzgebungsdeputation etwas überlastet ist, diesen Staatsvertrag zur Behandlung an die Rechenschaftsdeputation im Einvernehmen mit der Finanzdeputation A zu überweisen.

Persönlich erlaube ich mir noch auf eins hinzuweisen. Im Art. 5 ist gesagt — und das ist ja schon von der Staatsregierung hervorgehoben worden —, daß dem reußischen Räte,

soweit er nicht durch Beurlaubung, Krankheit oder aus anderen Gründen behindert ist, die Bearbeitung der dem Oberverwaltungsgerichte aus den beiden Fürstentümern zugehenden Verwaltungstreitsachen übertragen werden soll. Er ist jedoch gehalten, sich auch der Bearbeitung sächsischer Verwaltungstreitsachen zu unterziehen.

Aus diesem Satze heraus entspringt ein Interesse an der Stellung, die dieser Rat nach unserer Auffassung haben muß, denn es ist klar, daß wir damit auch ein Interesse an der Arbeit dieses reußischen Rates gewinnen. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß der Art. 4, allerdings in meiner Ansicht nach unzureichender Weise, die Stellung dieses Herrn präzisiert. Meiner Auffassung nach wäre es entsprechend, dort zu sagen:

Der nach Artikel 3 ernannte Oberverwaltungsgerichtsrat erlangt durch die Ernennung die rechtliche Stellung eines sächsischen Oberverwaltungsgerichtsrates.

Es ist ja bekannt, daß diese Stellung besonders mit Garantien umgeben ist, und es ist deshalb doch auch für unsere Rechtspflege von Bedeutung, daß dieser reußische Oberverwaltungsgerichtsrat die volle Stellung eines sächsischen Oberverwaltungsgerichtsrates in rechtlicher Beziehung erlangt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Roth.